

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 12 (1903)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:

Für die Schweiz:

1 Monat	Fr. 1.—
3 Monate	2.50
6 Monate	4.50
12 Monate	8.—

Für das Ausland:

1 Monat	Fr. 1.25
3 Monate	3.50
6 Monate	6.—
12 Monate	10.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3/4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

*



REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

12. Jahrgang | 12^{me} Année

Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Abonnements:

Pour la Suisse:

1 mois	Fr. 1.—
3 mois	2.50
6 mois	4.50
12 mois	8.—

Pour l'Etranger:

1 mois	Fr. 1.25
3 mois	3.50
6 mois	6.—
12 mois	10.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

*

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für die Redaktion und die Herausgabe: Der Chef des Centralbureaus, Otto Amstler, Basel. — Druck: Schweizer. Verlags-Druckerei (G. Böhm), Basel.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Sabin Banz

Besitzer des Hotel National in Ragaz nach langer Krankheit, im Alter von 57 1/2 Jahren gestorben ist. Indem wir Ihnen hievon Kenntniss geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

F. Morlock.



Weihnachten

ist der dritte diesjährige Termin für die Verabfolgung von

Verdienstmedaillen

(Breloques und Brochen)

an Angestellte mit 5 oder mehrjähriger Dienstzeit.

Diejenigen tit. Mitglieder, welche hievon Gebrauch machen wollen, werden hiemit höf. ersucht, dies vor dem 1. Dezember dem Centralbureau anzuzeigen, worauf ihnen der bezügliche Prospekt nebst Bestellschein zugesandt wird.

Basel, den 8. November 1903.

Für das Centralbureau,
Der Chef: Otto Amstler.

NOËL

est le troisième terme de cette année pour la distribution de

Médailles de mérite

(Breloques et Broches)

aux employés comptant 5 ou plus d'années de service.

Ceux de MM. les Sociétaires qui désirent en faire usage sont priés de s'annoncer avant le 1^{er} décembre au Bureau central, qui leur fera parvenir le prospectus et le bulletin de commande.

Bâle, le 8 novembre 1903.

Pour le Bureau central,
Le chef: Otto Amstler.

Aufnahmsgesuche.

Herr J. Mark-Kohlund, Hotel Campfer, in
Campfer 50

Zur Frage des Aufführungsrechts.

Obschon über diesen Gegenstand in unserm Blatt des öftern diskutiert worden und zur Zeit eine Revision der Gesetzesbestimmungen betr. Autorrechte im Gange ist, verlohnt es sich, auf einen Fall zurückzukommen, der diesen Sommer die Basler Gerichte sowie das Bundesgericht beschäftigt hat, und der aufs Neue darthut, welcher Art die Zumutungen der „Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique“ bzw. ihres schweizerischen Generalagenten Knosp sind. Ebenso soll hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Zurückweisung solcher Zumutungen eine durchaus gerechtfertigte ist, denn die exorbitanten Tantiemen, die für die Aufführungen erhoben werden, kommen erst in allerletzter Linie und in bescheidenster Masse den Komponisten selbst zu gute. Den Rahmen schöpfen vielmehr die Verleger der Musikstücke und die Personen, die deren Aufführung zu überwachen haben, ab.

Bei dieser Gelegenheit sei auch eines unbedeutenden aber doch charakteristischen Vorkommnisses gedacht, das sich vor einigen Jahren in einem bekannten Kurort ereignete und das nicht dazu angetan erscheint, das Ansehen der Vertreter dieser Gesellschaft zu heben. Ein solcher Vertreter gab sich nämlich alle Mühe, jeweils Exemplare der hektographierten Konzertprogramme in die Hände zu bekommen, allein mit geringem Erfolg; da verfiel er auf das unwürdige Mittel, eine untergeordnete Hotelangestellte, wenn wir nicht irren eine Waschfrau oder dergleichen, zu veranlassen, sich auf irgend welche Art Programme zu verschaffen, um sie dann dem Agenten zuzustellen. Dieser Bestechungsversuch, dessen Gelingen natürlich mit einer Erkenntlichkeit belohnt werden sollte, misslang, indem die betreffende Angestellte Pflichtgefühl genug hatte, um den Hotelier auf die versuchte Taktik aufmerksam zu machen.

Dem Eingangs erwähnten Fall liegt folgender Tatbestand zu Grunde. Im Mai 1901 forderte Knosp-Fischer in Bern, der schweizerische Generalagent der Pariser Gesellschaft, den Wirt zum „Schützenhaus“ in Basel auf, mit ihm einen Vertrag betreffend Erwerb des Aufführungsrechts an urheberrechtlich geschützten Werken der Tonkunst einzugehen. Als die beiden erlassenen Zirkularschreiben unbeantwortet geblieben waren, erliess Knosp ein Verbot der Aufführung geschützter Werke. Weitere Verbote erfolgten im August 1902. Da der betr. Wirt diese Verbote und Vorschläge unbeachtet und dem Agenten erwidern liess, er veranstalte die Konzerte nicht, Knosp möge sich deshalb an die betreffenden Kapellmeister wenden, erhob die Pariser Gesellschaft im Januar 1903 namens verschiedener ihr angehöriger Genossenschaftler Klage auf Verurteilung des Schützenhauswirts zur Zahlung von Fr. 200.— event. zu einer Entschädigung nach Ermessen des Gerichts unter Kostenfolge. Die betr. Klageforderung enthielt auch eine Kostenaufstellung von Fr. 30.20 für Reiseauslagen des Agenten nach Basel.

Die Klage Knosp wurde aber unter Fr. 6. April 1903 vom Dreiergericht des Kantons Baselstadt unter Kostenfolge für den Kläger abgewiesen.

Bei der Beurteilung der Sachlage liess sich das Basler Gericht von folgenden Erwägungen leiten. In den im Sommer 1902 im Schützenhausgarten von einigen deutschen Militärkapellen und der Basler Stadtmusik gegebenen Konzerten waren allerdings Musikstücke aufgeführt worden, deren Aufführungsrecht gesetzlich geschützt ist. Der Beklagte hatte aber die betr. Kapellen zum Konzertieren nicht angestellt, sie hatten sich von sich aus an ihn gewandt und um die Erlaubnis der Benutzung seines Biergartens nachgesucht; er erteilte diese Erlaubnis ohne irgend welche Verpflichtung seinerseits, weder für eine bestimmte Einnahme Garantie zu leisten, noch für einen Teil der Kosten aufzukommen, noch die Musiker gratis zu verpflegen. Die Kapellen sorgten für die Publikation der Konzertaufführungen selbst, brachten die Programme, deren Inhalt sie selbst ohne Mitwirkung des Beklagten zusammengestellt hatten, mit, und erhoben das Eintrittsgeld selbst, ohne Mitwirkung des Beklagten. Daher könne der Beklagte weder als Aufführender noch als Veranstalter der Aufführung der geschützten Musikwerke angesehen werden, sodass für ihn nach dieser Richtung keine Haftung bestehe. Ebensowenig könne er als Gehilfe gelten, abgesehen davon, dass eine wissenschaftliche Hilfeleistung nicht nachgewiesen sei.

Dieses Urteil ist vom Vertreter der Klägerin an das Bundesgericht gezogen worden, das, da die Feststellungen der ersten Instanz nicht aktenwidrig waren, auch bei seiner Beurteilung des Falles von dem genannten Tatbestand ausging. Ausserdem wurde festgestellt, dass eine der in Frage kommenden Musikkapellen für die geschützten Werke das Aufführungsrecht durch Vertrag mit dem Agenten der Klägerin erworben hatte. Da das Gesetz mit Bezug auf die in diesem Falle einzig in Frage stehende Entschädigungsklage wegen unerlaubter Aufführung einzig denjenigen haftbar erkläre, der unerlaubt jene Werke „aufführt“ oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, so falle der Beklagte überhaupt ausser Betracht, indem er sein Lokal nur zu musikalischen Aufführungen hergab, ohne in einem Vertragsverhältnis zu den Ausführenden zu stehen und ohne auf die Zusammenstellung der Programme den geringsten Einfluss ausgeübt zu haben. Ebenso sei die Frage, ob der Beklagte als Gehilfe haftbar erklärt werden könne, zum Vornherein zu verneinen. Denn es sei erwiesen, dass sich der Beklagte bei den Dirigenten der aufführenden Musikkapellen erkundigt hat, ob diese das Aufführungsrecht erworben hätten, und auf diese Versicherung hin durfte er, der in Fragen des Urheberrechts nicht orientiert ist, und dem eine genaue Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen auch nicht zugemutet werden könne, abstellen, ohne sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig zu machen.

Das Bundesgericht gelangte aus allen diesen Gründen zu der Erwägung, dass es der dahierigen Schadenersatzklage an der rechtlichen Grundlage fehle, abgesehen davon, dass die Entschädigungsforderung als solche auch keineswegs substantiiert sei. Mit einer derartigen Klage werde in der Regel die Herausgabe der widerrechtlich vorgehaltenen Tantiemen verfolgt; irgend eine Substanziierung nach dieser Richtung enthalte aber die Klage nicht. Der Betrag von Fr. 30.20 für eine Reise nach Basel und Auslagen daselbst könne dem Beklagten schon deshalb nicht verlangt werden, weil es an irgend einer Rechtspflicht des Beklagten, mit dem Agenten der Klägerin in Verbindung zu treten, gefehlt habe. Daher wies das Bundesgericht die Berufung ab und bestätigte das erstinstanzliche Urteil in allen Teilen. Ausserdem überband es der Klägerin die Kosten und verurteilte diese zur Bezahlung von Fr. 140.— an den Beklagten für die ausserordentlichen Kosten vor der bundesgerichtlichen Instanz.

Der Verteidiger des Beklagten konnte sich in seinem Plaidoyer auf ein Urteil des Basler Strafgerichts vom 14. Dezember 1897 berufen, dem eine Klage ähnlicher Natur zu Grunde lag. Im Sommer des genannten Jahres hielt eine württembergische Regimentskapelle im Garten der Bayrischen Bierhalle drei Konzerte ab, in denen Kompositionen von Gounod, Bizet, Waldeufel etc. gespielt wurden. Jene Komponisten leben nicht mehr, die dahierigen Tantiemen fliessen deshalb den betr. Verlegern zu. Hiebei muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese Musikstücke in Form von Arrangements zur Aufführung gebracht wurden, Bearbeitungen die im Druck nicht existieren, dagegen von dem betr. Kapellmeister nach Partitur oder Klavierauszug für Blasmusik eingerichtet worden waren, ein Verfahren, das allerdings nicht gebilligt werden kann, da eine solche Verwertung des Originalmaterials den einschlägigen Gesetzen zufolge nicht erlaubt ist. Jedenfalls aber kann keineswegs der Wirt für diese Gesetzesumgehung verantwortlich erklärt werden. Auch hier war die Sachlage die, dass der Wirt dem Musikkorps sein Lokal einfach zur Verfügung gestellt hatte, überdies hatte der Wirt die Kapellmeister jeweils darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bezüglich der aufzuführenden Musiknummern mit Knosp in Bern zu verständigen hätten.

In der betr. Gerichtsverhandlung, die ebenfalls zu einem freisprechenden Urteil führte, ist auch die merkwürdig schwankende Haltung des Generalagenten beleuchtet worden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Knosp einen ihm von einem Kapellmeister angebotenen Vertrag mit dem Bemerkern ablehnte, dass nicht der betr. Kapellmeister sondern der Wirt haftbar sei. In einem andern Fall habe aber K. den gleichen Kapellmeister zu Verträgen veranlasst. In einem Schreiben K.'s an den Kapellmeister heisst es ferner: „Heute noch verteidige ich das gleiche Prinzip wie anno 1895. Sobald Sie engagiert, resp. fix bezahlt sind, dann sind nicht Sie der Konzertegeber, sondern derjenige, der Sie engagiert hat, muss für die Autorengebühren sorgen. Wenn Sie aber auf eigene Rechnung spielen, sind Sie der Konzertegeber und müssen für die Kosten aufkommen.“

Natürlich wusste Herr Knosp ganz genau, dass gerade die Kapelle Kühne, die damals im Basler Schützenhausgarten spielte, das Recht, Stücke der Verbandsautoren und Verleger aufzuführen, durch Vertrag erworben hatte. Er wollte aber ein mehreres tun und die Zitrone ganz auspressen. Versuchen konnte man's ja. In welcher skrupelloser Weise er dabei vorgeht, beweist ein Passus aus einem Schreiben vom 4. August 1902 an denselben Restaurateur des Schützenhauses in Basel, wo es wörtlich heisst:

„Für nicht veröffentlichte Musikwerke können wir verlangen, was wir wollen und dies muss vor der Aufführung bezahlt sein. Für schon veröffentlichte Werke müssen wir uns laut Gesetz mit 2% der Brutto-Einnahme begnügen. In dieser sind die Einnahmen an Speisen und Getränken auch zu berechnen.“

Es ist also absolut notwendig, dass endlich einmal etwas in dieser Angelegenheit geschieht. Angesichts der Unsicherheit auf diesem Gebiet und der manchmal weit auseinandergehenden richterlichen Interpretationen der existierenden Bestimmungen erscheint eine Umgestaltung des Gesetzes vom Jahre 1883 für die unter den gegenwärtigen Zuständen leidenden Kreise als eine wahre Wohltat.

Einem Entscheide des deutschen Reichsgerichts entnehmen wir, dass die deutschen Gerichte in Bezug auf die Feststellung der Haftbarkeit des Wirtes eine wesentlich tolerantere Ansicht vertreten. Während in der Schweiz

ein Wirt, der die bei ihm konzertierende Musikkapelle engagiert und honoriert, als Veranstalter der Aufführung gilt und deshalb bei Uebertretungen in obigem Sinne haftbar wird, hat das Reichsgericht in einem Fall, wo der beklagte Wirt jedes einzelne Mitglied der Musikkapelle honorierte, entschieden, dass die einzelnen Nummern nicht als von ihm aufgeführt angesehen werden können, weil die Auswahl der Musikstücke dem Kapellmeister überlassen blieb, der Beklagte also die zur Aufführung gelangenden Musikstücke nicht kannte.

Wir gehen noch weiter und behaupten, dass ein Wirt, falls ihm auch die betreffenden Nummern des Programms bekannt sind, kaum in der Lage sein wird, zu beurteilen, ob sie ohne Entziehung von Tantiemen aufgeführt werden dürfen oder nicht. Im Allgemeinen gehören alle Komponisten oder deren Verleger dem Verbands bis dreissig Jahre nach dem Tode des Komponisten an. Nach dieser Frist werden ihre Werke bedingungslos frei. Wenn nun auch jeder einigermaßen Gebildete weiss, dass Mozart schon über dreissig Jahre, Wagner dagegen noch keine dreissig Jahre tot ist, so wird eben nur der Musiker, in diesem Falle also der Kapellmeister, wissen, wie er sich im Hinblick auf die aufzuführenden Programmnummern zu verhalten hat.

Ein Hotelpartier als Checkfälscher.

Wenn wir uns bis anhin mit Checkfälschungen zu beschäftigen hatten, so rekrutierten sich die Schuldigen ausschliesslich aus Vertretern des Industriertums, die teils mit, teils ohne Erfolg zur Ausübung ihres sauberen Handwerks die Schweiz ausserhen. Heute sind wir in der peinlichen Lage, über die verbrecherische Tätigkeit eines Hotelangestellten berichten zu müssen, der zwei Checkfälschungen und zwar in beiden Fällen mit Erfolg, verübt hat. Der Schuldige heisst **Heinrich Kämpfer**, ist von Beruf **Portier-Kondukteur**, und aus Brig (Kt. Wallis) gebürtig. Genannter Kämpfer war vom 18. September bis 31. Oktober in einem Hotel der Südschweiz als Etagen- und Schiffsportier tätig, erwies sich aber im Hinblick auf seine Leistungen als unbrauchbar, weshalb ihm seine Entlassung angezeigt werden musste.

Durch irgend welchen Zufall war Kämpfer in den Besitz von Checkformularen der National & Provincial Bank in London gelangt. Es ist nun noch nicht festgestellt, ob er diese Formulare gefunden oder einem Fremden gestohlen hat; möglicherweise ist er noch im Besitz von weiteren Exemplaren. Zwei dieser Formulare füllte K. aus, bezw. stellte dieselben auf 20 L. Sterl. aus, wobei er die Papiere mit der wahrscheinlich fingierten Unterschrift „Edmunds“ versah. Am Vorabend seiner Abreise verfügte sich K. mit den ausgefüllten Checks nach zwei Bankinstituten und legte dort die Checks zur Begutachtung vor, mit dem Bemerkten, sein Prinzipal lasse anfragen, ob die Checks in Ordnung seien. Es wurde ihm der Bescheid, dass die Checks durch den Hotelier zuerst endostiert werden müssten. Nach Verlauf einer Stunde stellte sich Kämpfer wieder ein, diesmal mit gefälschten und nicht etwa nachgemachten Endossements auf den Papieren, worauf er auf jeder der beiden Banken anstandslos 20 L. Sterl. auszubezahlt erhielt. Am folgenden Morgen reiste der Gauner in einem Wagon erster Klasse nach London ab. Vorher soll er sich noch eine goldene Uhr gekauft haben.

Der betr. Hotelier vermutet überdies, dass Kämpfer im Besitze gefälschter Zeugnisse sei. Naturgemäss gelangten die beiden in so unvorsichtiger Weise angenommenen Checks unbezahlt an die geschädigten Banken zurück.

Da Kämpfer ebenso unvorsichtiger Weise Ansichtskarten mit Adresse (Poste restante, London) an den Ort seiner früheren Tätigkeit gesandt hat, dürfte die Eruiierung des Schuldigen verhältnismässig leicht sein.

Es ist nun nicht uninteressant zu vernehmen, welche Ansicht die Geschädigten in diesem Falle vertreten. Einer der betr. Bankdirektoren hat nämlich die Äusserung getan, es werde zu untersuchen sein, inwiefern der Hotelier für den Portier, der die Mütze seines Hotels trage, verantwortlich sei. Der betr. Hotelier bemerkt mit Recht hierzu, es fehle gerade noch, dass der Prinzipal für die verbrecherische Handlungsweise eines Angestellten zu haften habe, wenn eine Bank durch ihr unbegrenztes Vertrauen zur Mütze eines Hotelpartiers heringefallen sei.

Der in Frage stehende Hotelier teilt uns noch mit, dass Kämpfer nie mit einem Auftrag an die Banken bedacht worden sei, dass die Bankgeschäfte vom Prinzipal stets persönlich

besorgt und keine Angestellten nach der Bank geschickt werden, dass ferner weder der Bank noch irgend einem Angestellten die Autorisation erteilt worden sei, in Bankgeschäften des Hotels mit einander zu verkehren. Es wird ferner noch bemerkt, dass das betr. Hotel mit einer der beiden geschädigten Banken überhaupt keinen geschäftlichen Verkehr unterhalte. Mit der andern Bank bestünde seit Jahren ein Conto-Corrent-Verkehr. Ueberdies habe noch niemand anders als der Hotelbesitzer selbst Unterschriften in Banksachen gegeben, sodass also die Bank die allein gültige Unterschrift kennen und auf den ersten Blick von irgend einer andern Signatur zu unterscheiden in der Lage sein sollte.

In diesem Falle hätte eine einfache telefonische Anfrage genügt, um den Gauner sofort dingfest machen zu können. Die Schrift auf den gefälschten Checks sei übrigens nicht einmal orthographisch korrekt gewesen, ebenso wenig wie die gefälschte Unterschrift des Hoteliers.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Banken beim Change um des Gewinnes willen den Hotelangestellten, die ohne Mitwissen ihres Prinzipals auf eigene Rechnung Geldwechselgeschäfte vornehmen, sehr oft ein Entgegenkommen beweisen, das mit den Voraussetzungen der geschäftlichen Vorsicht in seltsamem Widerspruch stehe. Auch in diesem Falle hätte die Beobachtung etwelcher Vorsicht und eine Anfrage beim Prinzipal des Kämpfers die Banken vor grossem Schaden bewahrt.

Man sieht aus diesem fast unglaublichen Vorkommnis, wie sehr Vorsicht beim Checkverkehr am Platze ist. Wir haben uns nicht nur darauf beschränkt, diese Frage in unserm Blatt zu diskutieren und geeignete Massnahmen zum Schutz gegen dazwischen Verluste zu empfehlen, sondern wir haben auch in der Tagespresse zu Nutz und Frommen aller Geschäftsleute die Fährlichkeiten, die der Checkverkehr unter Umständen mit sich bringt, besprochen. Dass damit noch nicht genug geschehen ist, beweist das neueste Vorkommnis.

* Kleine Chronik. *

Presse. Vom Jahr 1904 an soll in Bern ein neues Blatt für die englischen Interessen erscheinen, „The Swiss Advertiser“.

Toronto. Infolge der Explosion eines Acetylen-Explosions in Rigetown wurde ein Hotel zerstört. Drei Personen wurden getötet, sechs schwer verletzt.

London. Zum Direktor des Savoy-Hotel in London wurde Herr H. Prüger (lange Jahre im Hotel National in Luzern — im Winter Hotel Beau-Site, Cannes und Grand Hotel Monte-Carlo) gewählt.

Mailand. Die italienische Regierung sprach 50 Millionen als Beitrag zu einem neuen Bahnhof, der auf die Zeit der Eröffnung des Simplons dringend nötig wird.

Monte-Carlo. Die Direktion des Grand Hotel hat Herr Jacques Geissler, letzten Sommer Direktor im Hotel Metropole, Genf, und früher Hotel Bayerischer Hof, München, übernommen.

Schutz der Landschaft. Der waadtländische Grosse Rat genehmigte in zweiter Beratung das Gesetz über den Schutz der Landschaften gegen Reklame-affichen. An der Gebühr von 10 Fr. per m² für bemalte Affichen werden festgehalten. Der Regierungsrat erhält die Vollmacht, Plakate, welche die Gegend verunstalten, zu verbieten oder gewalttätig entfernen zu lassen.

Hebung des Weinbaues am Genfersee. In der Weinregion am östlichen Genfersee hat sich ein Initiativkomitee gebildet zur Gründung einer Aktiengesellschaft, die den Winzern zu billigen Bedingungen die Mittel gewähren soll, ihre Weinberge zu halten und ihr Besitztum abzurunden. Der Anstoss zu diesem Vorgehen liegt in dem Umstand, dass in der letzten Zeit verschiedene Weinbauern, entmuttert durch die vielen Missernten, ihren Besitz zu lächerlichen Preisen liessigen.

Tiroler Weine in der Schweiz. Zu dem Bericht des thurgauischen Kantonschreibers, wonach in die dortige Gegend mehr künstlich gestreckte als eingetragene Tiroler Weine eingeführt werden, schreibt die „Tiroler Bauernzeitung“ in Bozen: „Hier steht also klipp und klar, dass mehr Gepanache als echter Wein unter dem Namen Tiroler Wein in diesen Kanton gewandert ist. Welcher Schaden unserer inländischen Weinproduktion durch solche gewissenlose Händler zugefügt wird, lässt sich leicht ermessen. Gegen diese ungeheure Schädigung der Weinbauern können nur radikale Kuren helfen. Mit Halbwahrheiten ist nichts zu machen.“

Luzern. Der „Nat.-Ztg.“ wird geschrieben: Eine für die Stadt Luzern wichtige Frage hat der Grosse Stadtrat von Luzern in einer seiner letzten Sitzungen behandelt. Es handelt sich um die Anbringung von sogenannten Schutzdächern bei den Ausgängen unserer Bahnhöfe, die es ermöglichen sollen, dass die Fremden bei schlechter Witterung trockenen Fusses bis zu den Hotelomnibussen gelangen können. Für die Neuerung legen sich nämlich die Herren Hoteliers ins Mittel. Nun stellt sich aber heraus, dass derartige Schutzvorrichtungen nicht nur die Fassade des noch nicht ausgebauten Bahnhofes verunstalten, sondern auch das Strassenbild ungünstig beeinflussen würden. Ein von einem hiesigen Architekten ausgearbeitetes Projekt lässt in dieser Hinsicht keine Zweifel übrig. Etwas aber

wird gesehen müssen. Die Fremden haben sich schon längst über die unhaltbaren Zustände beklagt, und zwar mit Recht. Dass mit der Abhilfe zugewartet werden kann bei der Bahnhofumgestaltung ausgebaut sein wird, ist kaum denkbar, denn das kann noch lange gehen. Der engere Stadtrat wird sich jetzt, wie die Sachen stehen, mit der Generaldirektion der Eisenbahnen ins Einvernehmen setzen und es dürfte ein Ausweg gefunden werden, der, wenn auch nur provisorisch, so doch vorläufig genügen wird.

Ueber die Waldgrenze in der Schweiz hat Dr. Imhof eine Abhandlung veröffentlicht, der die Alpen- und Jura-Regionen betreffen. Die mittlere Waldgrenze in der Hochalpen beträgt 1950 m, während sie in der Tatra auf 1500, im Schwarzwald auf 1400 und in den Sudeten auf 1200 m festgestellt ist. Im Jura steigt der Wald nur bis 1500, in den Schwyzer und Toggenburger Vorlanden auf 1600, in der Freiburger und Entlebucher Vorlande auf 1680, in Unterwalden, Uri, Glarus und St. Gallen auf 1760, im Berner Oberland auf 1830, in Tessin auf 1920, in Nordbünden auf 1960, und im Wallis und Engadin auf 2000 m. In zwei isolierten Gebieten erreicht die Waldgrenze noch eine bedeutendere Höhe, nämlich 2200 m im östlichen Teile des Oberradn und 2300 m im Montrosastock. Einzelne mit Arven bestandene Waldparzellen findet man noch in grösseren Höhen, bei Grächen mit 2400 und im Val Murana bei 2430 m Höhe. Die Höhenlinie zwischen Wald- und Baumgrenze beträgt noch 80–100 m. Die mittlere Differenz zwischen Waldgrenze und Schneegrenze beträgt 850 m und schwankt zwischen 700 m in der Silvretta und 1000 m im östlichen Wallis. Die Höhenlinie zwischen Wald- und Schneegrenze ist die Waldgrenze insofern, als sie auf der Südwestseite erst bei 2015, dagegen auf der Nordostseite schon bei 1910 m erreicht wird. Gneise und Schiefer sind im Walde günstiger als Kalk. Die Baumarten an der Waldgrenze sind fast immer Fichten (Rotföhren), in Graubünden und Wallis Lärchen und Arven.

* Verkehrswesen *

Die Pilatus-Bahn hat im Oktober 1609 Personen befördert gegen 1128 im vorigen Jahre.

Zweiradverordnung in Italien. Die italienische Regierung hat verfügt, dass die Motorzweiräder künftig den gleich strengen verkehrsrechtlichen Vorschriften unterworfen sein sollen wie die Automobile.

Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, es sei eine in der Beilage der letzten Nummer unseres Blattes erschienene Note dahin zu berücksichtigen, dass die P. L. M.-Bahn die erwähnten Familienbillets nach Hyères nicht vom 15. November an ausgibt; der Termin zum Bezug der Billets war nur vom 1. Oktober bis 15. November angesetzt. Heute hat diese Berichtigung allerdings nur noch formellen Wert.

Die Eisenbahnprojekte Wi-Winfelden-Konstanz ist ein neues Stadium getreten. Die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft, mit der das Initiativkomitee verhandelte, hat sich nämlich bereit erklärt, die Detailpläne im den Voranschlag von 55,000 Fr. auszuführen und die Hälfte der Kosten selbst zu übernehmen, während die andere Hälfte dem Initiativkomitee zufallen sollte. Das letztere beschloss nun, diesen Betrag den am meisten interessierten Gemeinden Wi, Winfelden und Konstanz zu überlassen, in der Meinung, dass ihnen die Beträge nachher an der Subvention in Abzug gebracht werden könnten. Winfelden und Konstanz sollen bereits zugestimmt haben.

Kreisabonnements auf den Bundesbahnen. Von der Gesellschaft schweizerischer Geschäftsreisender war eine Anregung ausgegangen, es möchten Abonnements für einzelne Verwaltungskreise des Reiches in der Schweiz, welche sich die Vorteile der schweizerischen Handelskammer, Dr. v. Sprecher, verfasste einen Bericht, in dem er sich gegen diese Neuerung aussprach. Die Handelskammer von Lausanne dagegen findet, die Neuerung sei in hohem Grade vorteilhaft, und hat sich bereit erklärt, den Handelstandes, als auch von dem Bundesbahnen aus. Die Lausanner beauftragten infolgedessen Dr. Charles Secretan mit der Ausarbeitung einer der Kreisabonnements empfehlenden Denkschrift. Diese soll die waldtätigen Interessen der Verkehrsreisenden kurzfristig, wenn sie sich die Vorteile der schweizerischen Handelskammer übermitteln werden.

Die Vorbereitung für die Schiffbarmachung der schweizerischen Flüsse schreiten, wie das „Zürcher Fremdenbl.“ zu berichten weiss, tüchtig vorwärts. Das eidgenössische hydrometrische Bureau hat bereits die Längensprofile vom Meer weg den Rhein, die Aare und die Reuss hinauf bis nach Yverdon, Brienz und Flüelen ausgearbeitet. Diese Längensprofile beweisen jedem Skeptiker, dass die Schiffbarmachung des Rheins möglich ist. Es wäre von der schweizerischen Volkswirtschaft ausserordentlich kurzschichtig, wenn sie sich die Vorteile der Schiffahrt nicht sichern würde. Bis Basel wird die Schiffahrt ohne Zweifel schon in nächster Zeit zu stande kommen. Die Reichsregierung hat seinerzeit in nicht misszuverstehender Weise die Anlage eines Hafens an der schweizerisch-österreichischen Grenze verweigert, allein die Schweiz hat in der Gegend von Birsfelden ausgezeichnete Gelegenheit, einen Schiffhafen anzulegen und ihn mit dem schweizerischen Eisenbahnnetz zu verbinden. Die Schweiz heisst es in der Hand, durch Regulierung der Hochwasserabflussmengen des Bieler, des Zürcher, Boden- und Vierwaldstätter-Sees das Mittelwasser des Rheins zu erhöhen und die Schiffbarmachung des Rheins, der Aare und der Reuss zu ermöglichen.

Automobil und Post. Die Post hat bekanntlich bisher Automobilfuhrwerke nicht angeschafft; dagegen wurden Versuche mit Automobilwagen unternommen, welche Privaten, bezw. Gesellschaften gehörten. Für den Reisendentransport will auch jetzt noch die Postverwaltung keine Automobile anschaffen, namentlich weil man nicht genau weiss, wie sich die Automobile in jedem einzelnen Stadium

des Strassenzustandes verhalten werden; zweifelhaft ist besonders noch das Verhalten der Gummiräder auf ganz weichen, in der Schmelze stehendem Schnee bei ansteigender oder absteigender Strasse. Jedoch soll nun, wie man der „Nat.-Ztg.“ aus Bern schreibt, in der Weise ein Versuch gemacht werden, dass ein Automobilfuhrwerk zur Paketbeförderung innerhalb einer Stadt angeschafft wird. Seit Anfang dieses Jahres erteilt das Eisenbahndepartement Konzessionen für die Einführung von Automobilfuhrwerken zur regelmässigen und periodischen Beförderung von Personen. Für solche Konzessionen sind Gebühren zu erheben; jedoch ist nicht bestimmt, in welcher Weise dies geschehen wird. Im Budget für 1904 findet sich ein Einnahmeposten von 100 Fr. für solche Konzessionsgebühren. Ob der Betrag erreicht oder überschritten wird, kann natürlich nicht vorausgesehen werden.

Erkennungszeichen für Eisenbahnwaggons. Manchmal hat es seine Schwierigkeiten, seinen Wagon zu erkennen, wenn man aus irgend welchem Grunde an einer Station seinen verlassenen hat und zum Zuge zurückkehrend, bei der Ähnlichkeit, die die Eisenbahnwaggons in ihrem Aeusseren meist aufweisen, den Bahnsteig auf- und ablaufen muss, um sich zurechtzufinden, während die Schaffner zur Eile mahnen bereits am liessenden Waggons stehen. Wie der „Basl. Ztg.“ geschrieben wird, hat ein ingenieur Franzose, um dem reisenden Publikum das Wiederfinden seines Waggons zu erleichtern, auf der französischen Westbahn versuchsweise, und wie verlautet, bisher mit gutem Erfolge sein System der Waggeneinzeichnung zur Anwendung gebracht, das als überaus einfach und praktisch anerkannt werden muss. Es werden seit einiger Zeit die Waggons des direkten Zuges Paris-Chorbourg, zehn an der Zahl, ausserlich durch ein gleiches blaues Band und ein zuerkennendes Zeichen: eine Harfe, ein Löwe, ein Helm, eine Rose etc. kenntlich gemacht, die sich jedenfalls besser dem Gedächtnis einprägen, als eine nicht vierteljährliche Waggennummer, namentlich in Minuten dringender Eile. Sollte sich das System bewähren, so wird beabsichtigt, es auch auf das Gepäck anzuwenden, zumal Kisten und Koffern meist sehr grosse Ähnlichkeit aufweisen und dadurch leicht zur Verwechslung Anlass geben.

* Fremden-Frequenz.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 21 oct. au 27 oct.: Angleterre 1207, Suisse 747, France 963, Allemagne 240, Amérique 367, Russie 242, Italie 64. Divers 301. — Total 4351.

Davos. Amd. Fremdenstatistik. Vom 24. Okt. bis 31. Okt. waren in Davos anwesend: Deutsche 687, Engländer 255, Schweizer 221, Franzosen 114, Holländer 75, Belgier 14, Russen und Polen 148, Oesterreicher und Ungarn 67, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 73, Dänen, Schweden, Norweger 24, Amerikaner 46. Angehörige anderer Nationalitäten 23. Total 1727.

La grande Cuisine illustrée. Sélection raisonnée de 1600 Recettes de Cuisine transcendantale par Prosper Salles & Prosper Montagné. Soeben ist die zweite Auflage dieses formidablen, über 800 Seiten umfassenden Kochbuches erschienen. Die zwei Autoren, von denen der erste Chef im Grand Hotel Paris ist, haben mit dieser Arbeit ein Werk geschaffen, welches, da es sich weit über die gewöhnliche Art der Kochbücher erhebt, die wärmsten Sympathien verdient. In seinen Buche sind alle akzeptierten von den Verfassern selbst oder unter ihres Augen ausgeführt worden, methodisch geordnet. Zur besseren Verständlichkeit des Textes ist letzterer mit zahlreichen Illustrationen versehen worden. Unter diesen Umständen präsentiert sich das Buch als getreuer Spiegel der modernen Kochkunst. Das schöne Werk kostet Fr. 14.— broschiert und Fr. 17.— gebunden.

Ein Berliner Kaufmann war Stammgast eines bekannten Restaurants und gab dem Kellner, dessen aufmerksame Bedienung ihm gefiel, stets ein nobles Trinkgeld. Eines Tages bediente ihn ein anderer Kellner. „Wo ist denn Fritz?“ frag er erstaunt. „Fritz ist noch da“, sagte der neue Kellner, aber er kann Sie nicht bedienen. Ich spielte gestern mit ihm Karten und wie er all sein Geld verloren hatte, setzte er auf seine Gäste — und ich hatte das Glück, Sie zu gewinnen! Neues Bier gefällig?“ („Münchener Jugend.“)

Mitteilungen

an die Redaktion der „Hotel Revue“ wolle man, wenn sie nicht privater Natur sind, gefl. ohne Hinzufügung eines persönlichen Namens adressieren.

Für das Zentralbureau:
Der Chef: Otto Amsler.

AVIS.

On est prié d'adresser les communications à la rédaction de la Revue des Hôtels, en tant qu'elles ne sont pas de nature privée, sans faire usage de nom personnel.

Pour le Bureau central:
Le chef: Otto Amsler.

Hiezu eine Beilage.

An die tit. Inserenten! Gesuche um redaktionelle Besprechung werden nicht berücksichtigt. Reklamen unter dem Redaktionsstrich finden keine Aufnahme. Ein bestimmter Platz wird nur auf längere Dauer und gegen 10 bis 25% Zuschlag reserviert. Komplizierter Satz wird extra berechnet.

4 Meter Stoff für eine **Seiden-Blouse** Fr. 3.80 **G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.**

Teilhaber-Gesuch. Starkfrequentierte Saisonschäft in wunderschöner Lage im Zentrum der Schweiz, mit grosser Zukunft, sucht zur Vergrößerung einen aktiven oder passiven Teilhaber mit einer Einlage von 70–100,000 Fr. Da der Besitzer alleinstehend ist, könnte, wenn wünschbar, der Betrieb selbstständig übernommen und allfälliges Kaufrecht gesichert werden. Off. an die Exp. unt. Ch. H. 1562 R.

Hotel-Pension I. Ranges in prachtvoller Lage am See, verkehrreichem Zentrum, 90 Fremdenbetten, ist wegen vorgerücktem Alter und Krankheit sofort zu verkaufen. Für tüchtige, kapitalkräftige Fachleute (notwendig 60 bis 70,000 Fr.) schöne Existenz. Offerten unter Chiffre H 122 R an die Expedition d. Bl.

A louer ou à vendre: Une maison adapte pour Villa ou Pension d'étrangers à Rovio (à 550 mètres), station climatique à 30 minutes de la gare de Margoglia (Gothardbahn). Conditions très avantageuses. S'adresser en français à M^{me} V^e S. Agostini à Mendrisio. 1569

FRANKFURT a. M. ENGLISCHER HOF

Gegründet 1793 (Hôtel d'Angleterre) Neuerbaut 1903

Neuester Hotel-Prachtbau Frankfurts
Jetzt Bahnhofplatz, Ecke Kaiserstrasse
(Hauptstrasse der Stadt)

Der „Englische Hof“ ist mit allen Errungenschaften der modernen Hoteltechnik auf das Eleganteste ausgestattet
150 Zimmer und Salons (30 Zimmer verbunden mit Bad u. Toilette)

Inhaber: H. SCHLENK,
früher Direktor des „Grand Hotel Victoria“ in Interlaken.

Einige tausend Rollen Resttapeten, für ein bis mehrere Zimmer reichend, werden so lange Vorrat zum Schlusse der Saison zu jedem annehmbaren Preis abgestossen.

Um Angabe der benötigten Rollenzahl, sowie des ungefähr gewünschten Genres wird höflich gebeten.

Zur geeigneten Abnahme empfiehlt sich bestens

J. Bleuler, Tapetenlager
Bahnhofstrasse 38, Zürich.

Für Hotels.

Tüchtiger junger Hotelier, sprachkundig, früher Secrétaire-Cassier in ersten Hotels des In- und Auslandes sucht für sofort ähnliche Stelle. Derselbe könnte auch die Direktion eines mittleren Hotels übernehmen. Beste Referenzen.

Offerten sub Chiffre Z. C. 9078 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich.

Zeit-Registrier-Apparate

für alle Verhältnisse. (Z. 1326g)
Bürk's Arbeiter- und Wächter-Kontroll-Uhren
Fahren-Kontroll-Apparate 15
ohne Verbindung mit der Wagenachse

Rechenmaschinen „MILLIONÄR“
Patent Steiger
Prospekte gratis und franko. Apparate kostenlos auf Probe.

HANS W. EGLI, ZÜRICH II
Werkstätte für Feinmechanik

Directeur

Suisse, parlant 4 langues, très au courant, actuellement dans un hôtel de premier ordre en Suisse, cherche engagement pour l'hiver. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre H 1478 R.

Hôtelier

connaissant les langues, cherche pour l'hiver engagement comme
Sous-Directeur - Chef de réception.

Adresser les offres à l'adm. du journal sous chiffre H. 1531 R.

Am Vierwaldstättersee zu verkaufen:

Eine Fremdenpension

direkt am See, mit grossem Garten. Günstige Kaufbedingungen.
Für soliden Käufer gutes Geschäft. Antritt nach Belieben.
Schriftl. Anfragen unt. E. 4473 Lz. an Haasenstein & Vogler, Luzern.

Hotel-Verkauf.

Das altrenommierte

Hotel Bellevue in Trouville s. mer

3 1/2 Stunden von Paris, 40 Min. von Havre
wird wegen Ablauf der Pachtperiode dem freihändigen Verkauf ausgesetzt. Uebernahme-Termin: 1. Januar 1904. Areal: 1087 m².
110 Fremdenzimmer mit vielen Balkons, Speisesaal für 200 Gedecke (32 m lang und 6 1/2 m breit) nebst bedeckter Gallerie und grossem Hof. Das Hotel liegt in günstigster, freier Lage am Hafen mit prächtiger Rundschau. Preis: 300,000 Fr.
Seitheriger Pacht 20,000 Fr. Auskunft wird erteilt auf gefl. Anfragen unter S. C. 8957 durch Rudolf Mosse, Stuttgart. (S. à 7773) 2650

Fremden-Pension

in Zürich zu verkaufen, event. zu vermieten
von 15. April 1904 an. I. Lage. 26—30 Betten.
Auskunft unter Chiffre G 6207 Z durch
Haasenstein & Vogler, Zürich. 2651

Zu verkaufen:

Hotel und Badetablisement

in der deutschen Schweiz. Altrenommiertes Kurort. Offerten an die Exped. unter Chiffre H. 1571 R.

COMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BALE.

Prachtkatalog
zur Verfügung.



Hoteldirektor.

Behufs baulicher Erweiterung eines Oberen Hotels II. Ranges mit Jahresbetrieb wird ein tüchtiger, finanzkräftiger Fachmann als Teilhaber und Leiter des Geschäftes gesucht. Anmeldungen mit Ausweis bisheriger Tätigkeit sende man sub H. 8960 G. an Haasenstein & Vogler, St. Gallen. 499

Hls Directrice

Empfangsdame oder I. Gouvernante sucht disting. repräsentationsfähige Dame (Witwe), 33 Jahre alt, Stellung für die Wintermonate. Selbige spricht deutsch, franz. und engl. und ist befähigt, ein feines Geschäft zu leiten. I. Referenzen zur Seite. Off. erbeten an die Exp. d. Bl. unter Ch. H 1565 R.

Beteiligung.

Tüchtiger, energischer Dame mit Kapital ist Gelegenheit geboten, sich mit ebensolcher Dame an hochrentablem

Hotelunternehmen

zu beteiligen. 3755
Offerten unter O F 4755 an
Orell Füssli Annoncen, Zürich.

Das Neueste in
Servietten
Leinen- und Fantasie-Designs
Grosse Auswahl - Billige Preise
Muster zu Diensten
Schweizer
Verlagsdruckerei
Basel.

la. Hotel und Restaurant

16 Betten, Jahresgeschäft, Industrieort, Zentralschweiz, günstig zu verkaufen. Reflektanten mit mindestens 30,000 Fr. beliebigen Offerten sub B. 6668 Q. an Haasenstein & Vogler, Basel einzuweisen. 500

Zentralschweiz

Tüchtiger Associé als Gérant für Hotel gesucht. Offerten sub Chiffre Z. M. 9012 an Rudolf Mosse, Zürich. (Z. 8859) 2647

Sommer 1904.

Älterer, erfahrener Arzt, Polyglott, mit internationaler Praxis (im Winter im Süden) sucht Saisonstelle in einem erstklassigen Kurstablisement der deutschen oder französischen Schweiz. Offerten sub Chiffre D. 58 an die Exped. d. Bl. 1572

MAIZENA



Eingetragene Schutz-Mark
Generalvertreter für die Schweiz
BÜRKE & ALBRECHT
ZÜRICH

Aechtes Duryea.

Aus weissem, türkischem Korn hergestellt, eignet sich wegen seiner ausserordentlichen Feinheit u. leichten Verdaulichkeit ganz besonders als Nahrungsmittel für Kinder und Personen mit schwachem Magen, ist ferner unentbehrlich für die feine Küche zur Herstellung von Suppen, Saucon, Puddings, Blano-Mangers, Backwerk und anderem mehr. (H3242) 12
Detailverkauf in den meisten Delikatessen-, Spezereihandlungen und Droguengeschäften.

Hotel-Pension I. Ranges

zu verkaufen. Unvergleichlich schöne Lage — gute Einrichtung — feine Kundschaft — Park und Wald.
Offerten unt. Chiffre H. 1564 R. an die Exp. d. Bl.

Gebrüder Schwabenland, Zürich,

Centrale Mannheim.

Bahnhofplatz 3 und
Waisenhausgasse 15.

Prämiert:
Goldene Medaille
Münster i. Westf. 1889

Specialität:
Gediegene Küchen-Einrichtungen
für Hotels, Restaurants und Cafés

Prämiert:
Grosse goldene Medaille
und Ehrenpreis
Frankfurt am Main 1900

— Zweiggeschäft: BERLIN W., Jägerstrasse 14. —

Export nach
allen Ländern.

Zu vermieten:

Ulm a. D. Dom-Hotel Neubau

Eckhaus, allererste Geschäftslage, Ausgangspunkt von 6 Strassen

gegenüber dem Münster (S à 8123) 2645

als Geschäftshaus zwei Läden mit grossen Magazinen, zwei Stockwerke mit grossen Sälen, ein Stockwerk mit 13 Zimmern als ein oder zwei Wohnungen,

oder als Hotel mit Café-Restoration mit zusammen drei Stockwerken, grosse Wein-, Bier- und Biskeller, Kühlkammern.

Eine Bierwirtschaft im Erdgeschoss.

Bevor der Einbau stattfindet, können die Wünsche der Mieter weitgehend berücksichtigt werden.

Liebhabern erteilt gerne Auskunft der Besitzer:

Robert Merath, Hofjuwelier, Ulm a. D.



Berndorfer Metallwaren-Fabrik

ARTHUR KRUPP
BERNDORF, Nieder-Oesterreich.

Schwerersilberte Bestecke u. Tafelgeräte für Hotel- u. Privatgebrauch
Rein-Nickel-Kochgeschirre. — Kunstbronzen

Niederlage und Vertretung für die Schweiz bei:

Jost Wirz, Luzern

Pilatushof, gegenüber Hotel Viktoria

Preis-Courants gratis und franko.

Hotel I. Ranges

in deutschschweiz. Hauptstadt billig zu verkaufen. Ausgezeichnetes Jahresgeschäft mit vorzüglicher Rendite. Einnahmen zirka Fr. 300,000. (Z. 9048 c) 2648
Offerten seriöser Selbstkäufer, denen als Anzahlung Fr. 200 Mille zur Verfügung stehen, gefl. unter Chiffre Z. D. 9179 an
Rudolf Mosse, Zürich.

MAISON FONDÉE EN 1811



Se trouve dans tous les bons Hôtels suisses.

Hotel mit Vorankaufsrecht zu mieten gesucht.

Tüchtiger junger Fachmann (30 Jahre alt) sucht Jahresgeschäft sofort oder später zu übernehmen. Prima Referenzen. Gefl. Offerten unter Chiffre H. 1561 R. an die Exped. d. Bl.

Direktor

der vier Hauptsprachen mächtig, sucht für sofort oder Frühjahr passendes Engagement. Eventuell würde derselbe ein Hotel oder Pension pacht- oder kaufweise übernehmen. Ia. Referenzen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre H. 1566 R. an die Exped. d. Bl.

Für die Saison 1904.

Geschäftskundige Frau in besten Jahren, mit zwei gewandten Töchtern, sucht die selbständige Leitung eines Berg-hotels von 60—80 Betten zu übernehmen. Dieselbe ist auch im Restaurations- und Barbierbetrieb bewandert. Offerten an die Exped. d. Bl. unter Chiffre H. 1548 R.

Amerik. Hotel-Buchführung.

Gediegene, gründliche Ausbildung durch meine mündlichen Kurse. Privatunterricht und in Kl. Klassen. — Praktische Bucheinrichtungen überall. — Sprachen. — Prima Referenzen. — Etabliert seit 1886.
Boesch-Spallinger, Buchexperte, Zürich, Meltpol (Bürsenstrasse 10).
Attest. Bescheinigung hiermit, dass Herr J. Boesch, Buchexperte in Zürich, meinen Sohn Hubert in allen Fächern der Hotelbuchführung unterrichtet hat, so dass derselbe auch dem zu ausserordentlich guten Unterricht sofort die Stelle als Sekretär in einem der ersten Hotels in Italien hat bekleiden können, und kann ich jedem, welcher die Buchführung gründlich erlernen will, den Unterricht bei Herrn J. Boesch bestens empfehlen. — Zahlreiche Atteste. (O F 470)

Direktor

der 4 Hauptsprachen mächtig, 30 Jahre alt, in noch ungekündigter Stellung in einem der ersten Hotels Italiens beschäftigt, sucht, gestützt auf prima Referenzen, pro 1904 Saison- oder Jahresstelle.

Offerten unter Chiffre H. 1568 R. an die Exped. d. Bl.

A. Schuster & Cie St. Gallen & Zürich

Spezialhaus für moderne Hotel-Einrichtungen

Teppiche — Linoleum
Möbelstoffe — Tischdecken

H 3572 G

Protection des employés d'hôtel.

La question de la protection des employés d'hôtel, principalement au point de vue des heures et jours de repos à accorder, est une de celles qui depuis quelques années préoccupent le plus vivement les autorités législatives; elle figure, entre autres, en permanence sur l'ordre du jour des congrès et des journaux professionnels allemands. C'en est aussi l'une des plus controversées; d'une part, nous trouvons les législateurs, les organes exécutifs de la police, les instances répressives de la justice, qui tous malheureusement font preuve de peu de compréhension pour les besoins et les conditions d'existence de l'industrie hôtelière; de l'autre, les représentants de cette industrie, souffrant constamment des chicanes et des petites vexations du pouvoir exécutif, ce qui amène une situation intenable engendrant procès sur procès.

En Suisse, fort heureusement, la situation n'en est pas encore arrivée à ce degré de tension qui distingue notre impérial voisin. Il est rare qu'on y voie se produire au sujet des heures de travail et de repos, des contestations que les tribunaux sont appelés à trancher. Mais comme le gouvernement du canton de Vaud se prépare actuellement à faire un pas décisif dans cette voie, il ne paraît pas inopportun de soumettre les dispositions du projet de loi présenté par le Conseil d'état vaudois à un examen un peu approfondi. Ce projet — intitulé: «Projet de loi sur la protection des ouvriers et employés qui ne sont pas au bénéfice de la loi fédérale du 23 mars 1877, concernant le travail dans les fabriques» — va faire prochainement l'objet des délibérations du Grand Conseil. C'est en vue de ces délibérations que M. Bettez, rédacteur à Montreux, a entrepris la tâche méritoire de faire ressortir les conséquences absolument funestes que l'adoption de la loi entraînerait pour les propriétaires d'hôtel. L'auteur de ce volumineux travail commence par examiner le but de la nouvelle loi, qui serait de procurer aux ouvriers et employés du commerce de détail et de la petite industrie les avantages dont les ouvriers de fabrique jouissent, voilà 25 ans déjà. Rien de plus louable que la tendance de protéger par des mesures législatives des employés victimes de la cupidité des patrons.

Or, l'influence de cette loi bienfaisante en soi serait fatale à l'industrie des hôtels par le fait qu'elle régirait également la situation des employés d'hôtel et de pension. La mise en pratique de ses dispositions causerait un préjudice direct à l'exploitation des hôtels en bouleversant de fond en comble la seule méthode rationnelle de la pratiquer, telle qu'elle existe à l'heure actuelle.

L'art. 1^{er} de la loi dit que celle-ci ne sera pas applicable aux domestiques, non plus qu'aux entreprises dont le personnel est composé de membres de la famille. A ce propos, M. Bettez demande où est la différence entre domestiques d'une grande maison et employés d'un hôtel, il fait remarquer que le personnel d'une grande maison particulière est plus nombreux que celui d'un hôtel de second rang. Il demande donc que le personnel d'hôtel soit mis sur le même pied que celui des maisons particulières. Il ne s'en suit pas que l'industrie hôtelière entende combattre la nouvelle loi; tout ce qu'elle désire, c'est une législation spéciale sous forme de règlement tenant compte du fait que l'hôtel est ouvert et exploité jour et nuit, dimanches et semaine, et qu'il n'est pas possible d'assimiler les exigences de son service intérieur à celles d'un bureau ou d'un magasin.

Comme ailleurs, la caractéristique de la loi réside dans la fixation des heures maxima de travail et de repos. Ces dispositions font l'objet de l'art. 8, qui prescrit que le personnel a droit à 12 heures de repos sur 24, dont 9 heures de repos ininterrompu. C'est là que git la difficulté majeure pour l'exploitation hôtelière. M. Bettez montre par des exemples très bien choisis les conséquences que l'application stricte de cet article entraînerait pour notre industrie et insiste encore une fois pour que ses intérêts soient pris en considération.

L'art. 8 déjà cité prescrit également que les jeunes filles au-dessous de 18 ans ne pourront être occupées que jusqu'à 9 heures du soir. L'application de cette disposition entraînerait en cas semblable le renvoi pur et simple de ces employées. L'art. 10 résume les dispositions ayant trait aux jours de congé. D'après celles-ci, l'employé a droit à 52 jours de congé par an, dont 17 dimanches; un dimanche sur trois devra donc être considéré comme jour de congé. Que dirait-on de ces dispositions si elles devaient aussi s'appliquer aux ménages particuliers? Leur influence serait particulièrement funeste à l'exploitation des hôtels de montagne, où il s'agit souvent de faire tous ses efforts pour obtenir en quelques semaines un résultat tant soit peu satisfaisant. M. Bettez fait remarquer que les ouvriers agricoles eux aussi travaillent sans interruption à l'époque des récoltes et n'ont pas de repos que l'ouvrage ne soit terminé.

Une enquête faite auprès d'un certain nombre d'employés d'hôtel a prouvé du reste que ces derniers n'entendent nullement suspendre mo-

mentanément leurs occupations pendant la haute saison, parce qu'ils savent fort bien que cette époque est celle de leurs meilleurs bénéfices. D'autre part, nul propriétaire d'hôtel n'ignore que s'il veut que l'ouvrage se fasse comme il faut, ses employés comme lui-même ont besoin de repos et de délassément, seulement il importe qu'il reste libre de fixer les heures de repos en conformité des circonstances. Nous connaissons bien des cas où les employés ont obtenu jusqu'à 4 semaines de congé, surtout à l'époque où l'affluence des étrangers a dépassé son point culminant.

En terminant ses considérations, l'auteur fait ressortir les raisons qui doivent engager l'état, conscient de ce que l'industrie hôtelière rapporte au fisc, à accorder aux intérêts de cette industrie la protection la plus étendue. Les employés d'hôtel eux-mêmes, vu la facilité relative de leur service, les conditions agréables et les bénéfices aisés, ne désirent pas la promulgation d'une loi qui compromette foncièrement leurs intérêts les plus vitaux.

La vérité de cette dernière remarque ressort des nombreux procès intentés en Allemagne, au cours desquels il arrive fréquemment que l'employé déclare au tribunal avoir renoncé de plein gré à faire usage de son droit au repos, ce qui n'empêche point, il est vrai, son patron d'être condamné.

«La lettre tue.»

Le bureau du Grand Conseil du Canton de Vaud a reçu toute une série de demandes et de vœux:

Une pétition signée par la Société des hôteliers de Lausanne; par la Société de Vevey et environs, par la Société des hôteliers de Montreux et environs.

La Société Union Helvetia des employés d'hôtels, au contraire, demande que la loi s'applique aussi à l'industrie hôtelière.

En voici les conclusions de la pétition des trois sociétés des hôteliers.

Considérant, d'une part, que la réglementation proposée rendrait impossible l'exploitation rationnelle et rémunératrice des hôtels et pensions de notre Canton;

que son application inflexible entraînerait forcément la fermeture d'une partie de nos maisons et, dans les autres, une augmentation notable des prix;

qu'en entravant ainsi le développement de l'industrie hôtelière dans notre Canton, on arrêterait du même coup celui du mouvement des étrangers, qui constitue un des éléments importants de la prospérité de notre petit pays; que c'est précisément au moment où, dans d'autres pays, l'état prête son appui aux efforts par les intéressés pour attirer les étrangers et développer le tourisme, que, chez nous, ces entraves seraient apportées par l'état au développement de notre industrie;

considérant, d'autre part, que la façon dont les employés d'hôtel sont traités n'a provoqué, à notre connaissance, aucune critique; que le personnel lui-même ne se plaint pas d'être en proie au surmenage;

qu'ainsi le régime, à la fois tracassier et ruineux, qu'on voudrait nous imposer n'est pas même réclamé par ceux auxquels il est censé profiter et qui se ressentiraient, eux aussi, des entraves apportées au développement de l'industrie hôtelière;

nous prenons la respectueuse liberté de demander:

I. En première ligne, que les hôtels et pensions ne soient pas soumis aux dispositions de la loi en élaboration, leur personnel étant assimilé aux domestiques de ménage et de campagne.

II. Ou, s'il ne peut être fait droit à ce vœu, qu'à tout le moins les modifications suivantes soient apportées au projet de loi sur la protection des employés, pour autant qu'il concerne notre profession:

1^o Remplacement de l'art. 8, 1^{er} al., par une disposition ainsi conçue:

«Les heures de repos et de sortie du personnel employé dans les hôtels, pensions et pensions sont réglées par un tableau de service approuvé par la Municipalité. En cas de nécessité, les heures de repos prévues au tableau pourront être remplacées par d'autres, à condition que la durée du repos effectif ne soit pas inférieure à 10 heures sur 24.»

2^o Adjonction à l'art. 10 — s'il est maintenu dans sa teneur actuelle — d'un 2^e alinéa ainsi conçu:

«Dans l'industrie hôtelière, les employés ont droit annuellement suivant la durée et la nature des fonctions, à un congé de 2 à 4 semaines, à prendre en une ou plusieurs fois, pendant la saison la plus calme. Si le patron et l'employé ne peuvent s'entendre sur la répartition de ces jours, soit semaines de congé, la Municipalité tranchera la question.»

3^o Le maximum de l'amende prévue à l'art. 7 devrait être fixé à la moitié du salaire mensuel de l'employé.

4^o Il sera d'ailleurs tenu compte des besoins et des conditions d'exploitation spéciales des hôtels de «saison» dans le règlement prévu à l'art. 11 de la loi.

Une nouvelle association d'hôteliers

a pris naissance ces jours derniers sur les confins sud-ouest de notre pays. Elle s'intitule officiellement: Association Syndicale des Hôteliers des Alpes et de la Vallée du Rhône. Son territoire comprend les départements français de l'Ain, du Rhône, de la Loire, de la Haute-Savoie, de la Savoie, de l'Isère, de la Drôme, de la Vaucluse, des Basses-Alpes, des Hautes-Alpes, des Bouches-du-Rhône, du Var, des Alpes Maritimes, les cantons suisses de Genève, Vaud et Valais, enfin la province de Turin, la principauté de Monaco et la Riviera. La création proprement dite de l'association remonte déjà au Congrès des Hôteliers des Alpes tenu le 22 avril de cette année à Annecy, et l'assemblée qui a eu lieu le 18 octobre à Aix-les-Bains en a vu la constitution officielle.

Nous empruntons aux statuts adoptés à l'unanimité par cette assemblée les détails suivants. L'art. 2 parle du but de la nouvelle association: travailler en commun à la sauvegarde et au développement des intérêts de l'industrie toute entière et de chaque sociétaire; créer une solidarité plus intime entre les membres; prendre toutes les mesures qui paraissent propres à favoriser la prospérité de l'association et de chaque sociétaire; accorder des secours à ceux des membres qui ont subi des revers imérités, ainsi qu'à leurs familles. La cotisation annuelle s'élève à dix francs; les sociétaires admis après le 1^{er} janvier 1904 paieront une finance d'entrée de fr. 5.—. L'association est représentée par son conseil d'administration, nommé par l'assemblée générale et composé d'un président, de quatre vice-présidents, d'un secrétaire général, d'un trésorier, de deux seconds secrétaires, d'un second trésorier et de quatorze conseillers. Le capital social est formé par les cotisations des membres et toutes autres sommes reçues par l'association. L'art. 23 prescrit l'organisation annuelle d'un congrès, dont les dispositions sont régies par un règlement spécial. L'organe de la Société est le journal *L'Industrie Hôtelière*, paraissant dès avril de cette année et rédigée par M. H. Syrel à Thonon-les-Bains. L'assemblée constituante d'Aix-les-Bains a nommé membres du comité: M. Mermoz (Grand Hôtel d'Albion, Aix-les-Bains), président, MM. Weber (Hôtel de la Paix, Genève), Michaud (Grand Hôtel du Mont Blanc, Annecy), Foltz (Hôtel Graz et d'Albion, Cannes) et Simond (Hôtel de la Croix Blanche, Chamonix), vice-présidents. Le poste de secrétaire-général a été dévolu à M. Francis Colard. Parmi les conseillers, nous voyons figurer comme représentant de la Suisse M. le Dr Seiler (Zermatt).

Le numéro de propagande de *L'Industrie Hôtelière* renferme en tête de ses colonnes un appel qui parle des belles tendances et du but élevé de la nouvelle association et fait ressortir en particulier que loin de chercher à élever des limites, on ne veut que réunir pour une activité commune tous les hôteliers d'une grande région. Tout cela est bel et bon et nous ne pouvons que souhaiter bon succès à l'association pour l'accomplissement de sa tâche. Mais ce qui nous a fort étonné, c'est la phrase tendancieuse par laquelle se termine cet appel, et qui introduit dans cette belle harmonie une note bien discordante. La voici textuellement:

«Alors, nous pourrions associer notre concours avec d'autres grandes Sociétés telles que le Touring-Club et nous serons à même de faire tomber avant tout cette légende: Que la Suisse est le seul pays de l'hôtellerie et du tourisme.»

Cette déclaration implique, vis-à-vis de la Suisse et de ses hôteliers, un sentiment désobligeant que nous nous avons d'autant plus de peine à comprendre, que trois cantons suisses: Genève, Vaud et Valais, font partie du territoire de la société. D'habitude, on ne lit semblables élocutions que dans les colonnes d'une presse hostile, peu scrupuleuse dans le choix des moyens propres à défendre sa politique d'intérêts. Nous ne pouvions guère nous attendre à une pointe venant de ce côté, et dans laquelle l'expression «Légende» suffit à révéler une certaine animosité, alors que deux représentants des plus considérés de l'industrie suisse des hôtels figurent dans le conseil d'administration de la nouvelle association. Admettons toutefois un excès de zèle à dicté là, à l'auteur de cet appel, une phrase qu'à tête reposée il sera le premier à désavouer.

Der Humor bei Tische.

«Auch» eine gastronomische Plauderei v. K. Reichner.

«Heiterkeit erheitert das Leben» (Italienisches Sprichwort).

Schon Epikur, der griechische Philosoph des Altertums und Vater aller sogenannten «Epikuräer», empfahl vor allen Dingen: mit Behaglichkeit und Musse zu geniessen, und solange die alten Griechen dieser weisen Vorschrift folgten, standen sie, sowie ihre Kunst und Wissenschaft auf hoher Stufe.

Die Essenszeit galt bei ihnen nicht nur als ein pflichtgemässer Akt der Notwendigkeit, um den Körper zu erhalten, ebensowenig wie sie den Genuss durch Unmässigkeit übertrieben, sondern sie betrachteten die Stunde des Mahles als eine festliche, der sie zugleich eine höhere Bedeutung und geistige Wichtigkeit beilegen.

Mit Blumen geschmückt begaben sie sich in den möglichst prächtig ausgestatteten Speisesaal, wo sie, durch Tanz und Musik unterhalten, bei heiterem Gespräch in Ruhe tafelten.

Sogar die alten Philosophen liebten solche Tafelfreuden, bei denen geistvoller Humor der überschäumenden Lebenslust die Zügel hielt, zugleich aber der Erschlaffung vorbeugte und die Verdauung förderte.

Haben doch die Feinschmecker und Esskünstler aller Zeiten als probates Mittel, um gut zu speisen und — zu verdauen, diese Theorie und Praxis angeraten, das heisst also: ein harmloses leichtes, heiteres Tischgespräch empfehlen, sowie vor ernsten und gelehrten, oder gar unangenehmen, erregenden Unterhaltungen als den Genuss des Essens störend und die Verdauung erschwerend, eindringlich gewarnt.

Die gastronomischen Autoritäten des klassischen Altertums, Lukull und Epikur, waren sogar der massgeblichen Ansicht, dass man bei Tische entweder auf die richtige Art, nämlich mit Humor, oder lieber gar nicht reden solle, da nur ein heiteres Gespräch dem Mahle die höhere Weihe, rechte Würze und die nötige Würdigung verleihe. Auch die berühmten Gastronomen späterer Zeiten sind einstimmig der gleichen Anschauung gewesen, ja haben sogar grundsätzlich den Ernst als Tischgast ausgeschlossen, dem Humor aber einen Stamplatz eingeräumt.

«Die Grazie kennt keinen Ernst!» lehrte ein «Kenner» und «Fachmann» erster Güte, der berühmte Gastrophil Baron Vaerst.

Dass schon unsere lieben Vorfahren dies einst gewusst und — was mehr noch ist — beherzigt haben, indem sie darnach handelten, beweisen ihre verschiedenen Bestrebungen, bei Tische Heiterkeit und Lachen zu erwecken. Teils durch Spassmacher und Possenreisser mit unbeschränkter «Narrenfreiheit», teils durch allerlei Tafelscherze, wie z. B. wunderliche Uebersetzungen und monströse Schaugerichte, oder die beliebten lustigen «Lebermaie», bei denen Jeder seinen eigenen Reiz erproben konnte.

Wohl heisst es nicht mit Unrecht, «die Geschichte der Völker fangen in der Küche an»¹². Was aber hilft dem wunderbarsten Kochkünstler die allerbeste Meisterleistung, wenn Freund Humor nicht nebenan als Ehrengast zu Tische sitzt?!

Wer die Mahlzeit als eine Art von Arbeit betrachtet, die schnell erledigt werden muss und sie folglich mit menschmöglicher Geschwindigkeit herunterzuschlingen oder wer wortlos, mit stillverdrossener Miene an jedem Bissen würgt, ist ein undankbarer Esser, ebenso wie derjenige ein Schrecken aller Köche sein wird, welcher sich mit einem Heer von lästigen Gedanken zu Tische setzt, fatale Gespräche führt und vielleicht gar den ärgsten Störfrieden, «Frau Sorge», als Gast zur Tafel ladet.

Meister in der Kunst, mit Humor zu tafeln, sind die Meister des «Esprit», die Franzosen, die es am besten verstehen, lebhaftes Gespräch und sprühende Champagner-Laune ohne Anstrengung des Geistes zu entfalten.

Übrigens erleichtert ihnen die Anwesenheit des Humors auch ihre praktische Verlegung der Hauptmahlzeit — wie in England — auf den Abend, nach getanem Werke.

Während der Deutsche dieselbe meist «in Eile», weil mitten in den grössten Geschäften Trübel hineinfällt, «abmacht», hat bei den Franzosen der Humor freie Hand zu herrschen, nachdem des Tages Mühen glücklich überstanden, die Tafelfreuden also nun in ihre vollen Rechte treten können, um als schöner Schluss-Akkord das Ganze zu beenden!

(Aus «Kochkunst».)

Vom Nachmittagsschlaf. Zur Rechtfertigung aller Nachmittagsschlafers dienen neuerliche Forschungen über den Einfluss der Verdauung auf die Arbeit. Es ist bekannt, dass eine starke körperliche Tätigkeit kurz nach einer Mahlzeit die Verdauung stört und aufheben kann. Unter dieser Bedingung werden in der Tat die Magenabsonderungen mehr oder weniger vermindert. Die geistige Arbeit kann dieselbe Wirkung hervorbringen. Umgekehrt vermindert aber auch die Arbeit der Verdauung die seelische Tätigkeit in allen Formen. Der französische Forscher Féré hat nach der «Med. Woche» interessante Experimente angestellt, um zu ermitteln, in welchem Verhältnis die Verdauungsarbeit die Muskelkraft herabsetzen kann. Er hat gefunden, dass diese Herabsetzung viel beträchtlicher war, als man es ahnen konnte. Im Verlauf der ersten Stunde, die dem Einnehmen einer Mahlzeit folgt, erreicht die ohne Ermüdung ausgeführte Arbeit kaum die Hälfte der in nüchternem Zustande vollbrachten Arbeit; aber diese Verminderung wird vom Beginn bis zum Ende dieser ersten Stunde ständig grösser. Von ungefähr 75 Prozent in den ersten 10 Minuten fällt die Arbeitsleistung von der 45. bis zur 60. Minute bis auf 10 Prozent. Der Einfluss der Würze der Reizmittel, wie Tabak und Alkohol, macht sich in einer sehr deutlichen Art bemerkbar, indem er die Ermüdung beiseigt, aber auch nur für eine sehr kurze Zeit, die niemals 10 Minuten überschreitet; nachher erscheint die Müdigkeit wieder, und zwar stärker, als sie es ohne diese vorübergehende Erregung gewesen wäre.

